

SATZUNG

Präambel

Geleitet von dem Wunsch sich unabhängig von politischen Parteien für eine bürgernahe, transparente und gerechte Kommunalpolitik in Pirna einzusetzen, in dem Wissen, dass die weitere Erhöhung der Attraktivität unserer Stadt entscheidend vom sozialen Miteinander, der Förderung von Handwerk, Handel, Gewerbe und der Ansiedlung von Industriebetrieben abhängt, getragen von dem Bewusstsein, dass die Qualität des Lebens in unserem Land wesentlich von der Gültigkeit allgemeiner menschlicher Wertvorstellungen getragen wird haben sich unabhängige Bürger in Pirna zusammengefunden und diese Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Wir für Pirna - Freie Wähler

(WfP-FW)

2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen e.V. der Freien Wähler an.

§ 2

Zweck

1. Der Verein Wir für Pirna - Freie Wähler e. V. (WfP-FW e. V.) ist eine unabhängige, gemeinnützige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Pirna, der sich die Entwicklung der Stadt Pirna zur Aufgabe gemacht hat.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er sieht seine Aufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiinteressen oder Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik.

3. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Er will den Bürgern der Stadt Pirna eine Plattform bieten um insbesondere gesellschafts- und wirtschaftspolitische Probleme darzustellen und mit konkreten Vorschlägen zur Lösung der kommunalen Probleme beizutragen.
5. Die Fortentwicklung der Stadt Pirna, besonders ihres städtischen Lebens unter Wahrung der ländlichen Traditionen der umliegenden Ortsteile, ist ein besonderes Ziel des Vereins. Die Förderung des Fremdenverkehrs und die Unterstützung der damit befassten Organisationen werden tatkräftig betrieben.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. „Mitglied des Vereins kann jede Pirnaer Bürgerin und jeder Pirnaer Bürger werden, die bzw. der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen fähig sein, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (Amtsfähigkeit und Wählbarkeit).“

Mitglied kann auch werden, wer seinen Wohnsitz außerhalb Pirnas hat, sich aber mit der Stadt Pirna verbunden fühlt und die Ziele des Vereins zu unterstützen, bereit ist.

2. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 6 Wochen.
3. Die Mitglieder geben dem Verein ihr Einverständnis, dass die im Aufnahmeantrag angegebenen Personen- und Mitgliedsdaten im Interesse der Erfüllung des Vereinszwecks, der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verwenden dürfen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des jeweiligen gesetzlichen Vertreters.

4. Personen, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Erlöschen des Vereins,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss und
 - d) durch Tod.
6. Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es nachhaltig die Bestimmungen der Satzung des Vereins oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) der Amtsfähigkeit oder Wählbarkeit verlustig geht, oder
 - c) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten trotz Mahnung nicht erfüllt.“
8. Gegen den Beschluss des Vorstands über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss eines Mitglieds ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet auf ihrer nächsten Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über den entsprechenden Vorstandsbeschluss.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der in Geld zu leisten ist. Die Regelung der Beitragshöhe erfolgt in der Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, soweit sie nicht kraft Amtes Vorstandsmitglieder sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister, und zwei Beisitzern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es muss innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung den Sitzungsteilnehmern vorliegen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse sowie die Bankkonten des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

6. Der Pressesprecher vertritt, in Abstimmung mit dem Vorstand, den Verein in der Öffentlichkeit und hält engen Kontakt mit den Vertretern der Medien. Die öffentlichkeits- und Vereinsarbeit findet sich auf einer eigenen homepage und in einem social media-Auftritt wieder.
7. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder oder Dritte mit bestimmten Aufgaben beauftragen und zeitweilige Arbeitskreise bilden und Vorsitzende dieser Arbeitskreise bestimmen. Er kann insbesondere einen Geschäftsführer bestellen.

§ 7

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 6, bis zu 3 Beisitzern, dem Senioren- und Behindertenbeauftragten, dem Beauftragten für Jugend und Sport, dem Vorsitzenden der Stadtratsfraktion oder dessen Stellvertreter.

Wird keine Fraktion gebildet gehören die gewählten Stadträte dem erweiterten Vorstand an.

2. Dem erweiterten Vorstand kann darüber hinaus jeweils ein Vertreter der Ortsteile der Stadt Pirna (derzeit die Ortsteile Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz) angehören.
3. Der Vorstand bezieht den erweiterten Vorstand nach Bedarf und eigenem Ermessen in die Vorstandsarbeit mit ein. Wird eine gemeinsame Sitzung durchgeführt, gilt gemeinsames Abstimmungsrecht.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der Mitglieder findet mindestens einmal jährlich statt und beschließt über
 - a) den Jahresbericht und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - c) die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - d) die Neuwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer

- f) die Finanzordnung
 - g) Satzungsänderung, und die Auflösung des Vereins
 - h) die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 8
 - i) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Berufung von Ehrenpräsidenten
- 2 . Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 3 . Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht im Rückstand, kann die Versammlungsleitung den Entzug des Stimmrechts anordnen (Vereinsstrafe). Mit Ausgleich des Rückstandes steht dem Mitglied das Stimmrecht wieder zu.
- 4 . Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden in geheimer Wahl gewählt soweit nicht eine Vorstandszugehörigkeit kraft Amt gegeben ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle können von den Mitgliedern auf Anfrage eingesehen werden.
- 5 . Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu richten und können mit 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über den Antrag entscheiden soll bekannt zu geben.

§ 10
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pirna, welche dieses zweckgebunden für die Jugend und Senioren verwenden soll.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2017 in Kraft.

Der Vorstand:

Vorsitzender

Stellvertreter

Stellvertreter

Schatzmeister

Beisitzer

Beisitzer